



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. April 2013 (10.04)  
(Or. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0202 (COD)**

---

**7747/13  
ADD 1**

**EF 51  
ECOFIN 215  
CODEC 650**

**ADDENDUM ZU DEM VERMERK**

---

des Sekretariats

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 13284/11 EF 112 ECOFIN 531 CODEC 1284 + ADD 1, ADD 2

---

Betr.: Überarbeitete Vorschriften für die Eigenmittelanforderungen (CRD IV) [**Erste  
Lesung**]

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen  
= *Wortlaut der politischen Einigung*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Entwürfe von Bestimmungen zur Änderung der  
Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die irrtümlich aus dem Wortlaut der politischen Einigung  
gestrichen worden waren.

1. In der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird folgender Text an Titel IV angefügt:

*'KAPITEL 4*

***Berechnungen und Meldungen für die Zwecke der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]***

*Artikel 50a*

*Berechnung von  $K_{CCP}$*

1. Für die Zwecke des Artikels 298a der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] berechnet eine ZGP, die eine Anzeige nach Artikel 295 Absatz 2b jener Verordnung erhalten hat, für alle Kontrakte und Transaktionen, die sie für alle ihre Clearingmitglieder im Deckungskreis des jeweiligen Ausfallfonds clear,  $K_{CCP}$  wie in Absatz 2 erläutert.
2. Eine ZGP berechnet das hypothetische Kapital ( $K_{CCP}$ ) wie folgt:

$$K_{CCP} = \sum_i \max\{EBRM_i - IM_i - DF_i; 0\} \cdot RW \cdot \text{capital ratio}$$

dabei entspricht

$EBRM_i$  dem Forderungswert vor Risikominderung, der gleich dem Wert der Forderung der ZGP gegenüber Clearingmitglied  $i$  aus den Kontrakten und Transaktionen mit dem betreffenden Clearingmitglied ist, und der ohne Anrechnung der von diesem Clearingmitglied gestellten Sicherheit ermittelt wird,

$IM_i$  dem Einschuss von Clearingmitglied  $i$  bei der ZGP,

$DF_i$  dem vorfinanzierten Beitrag von Clearingmitglied  $i$ ,

$RW$  einem Risikogewicht von 20 %,

$\text{Eigenkapitalquote} = 8 \%$ .

3. Eine ZGP führt die nach Absatz 2 vorgeschriebene Berechnung zumindest quartalsweise durch oder häufiger, wenn die für die Institute unter ihren Clearingmitgliedern zuständigen Behörden dies verlangen.

4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um für die Zwecke des Absatzes 3 folgendes zu präzisieren:

- a) Häufigkeit und Termine der Berechnungen nach Absatz 2;
- b) die Fälle, in denen die zuständige Behörde eines als Clearingmitglied auftretenden Instituts häufigere Berechnungen und Meldungen verlangen kann als unter den Buchstaben a und b festgelegt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

*Artikel 50b*

*Allgemeine Regeln für die Berechnung von  $K_{CCP}$*

1. Für die Zwecke der Berechnung nach Artikel 50a Absatz 2 gilt:

a) Eine ZGP berechnet den Wert der Forderungen an ihre Clearingmitglieder wie folgt:

i) für Forderungen aus Kontrakten und Geschäften nach Artikel 295 Absatz 1 Buchstaben a und d

ii) für Forderungen aus Kontrakten und Geschäften nach Artikel 295 Absatz 1 Buchstaben b, c und e der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] berechnet sie den Wert gemäß der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten nach Artikel 218 jener Verordnung mit den aufsichtlichen Volatilitätsanpassungen gemäß den Artikeln 218 und 219; die Ausnahmeregelung nach Artikel 279 Absatz 2 Satz 2 Ziffer i findet keine Anwendung;

iii) für Forderungen aus Geschäften nach Artikel 295a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] berechnet sie den Wert gemäß Teil 3 Titel V jener Verordnung;

aa) Für Institute im Geltungsbereich der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] sind die Netting-Sätze dieselben wie die in Teil 3 Titel 2 jener Verordnung festgelegten.

b) Bei der Berechnung der Werte nach Buchstabe a zieht die ZGP die von ihren Clearingmitgliedern gestellten Sicherheiten von ihren Forderungen ab und nimmt dabei angemessene aufsichtliche Volatilitätsanpassungen gemäß der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten nach Artikel 219 jener Verordnung vor.

c) Eine ZGP berechnet ihre Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit ihren Clearingmitgliedern gemäß der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten mit den aufsichtlichen Volatilitätsanpassungen gemäß den Artikeln 218 und 219;

d) Hat eine ZGP Forderungen gegenüber einer oder mehreren ZGP, so behandelt sie diese wie eine Forderung an ein Clearingmitglied und bezieht Nachschüsse oder vorfinanzierte Beiträge dieser ZGP in die Berechnung von  $K_{CCP}$  ein.

e) Hat eine ZGP mit ihren Clearing-Mitgliedern eine verbindliche vertragliche Vereinbarung geschlossen, nach der sie die deren Einschüsse ganz oder teilweise wie vorfinanzierte Beiträge verwenden kann, behandelt sie diese Einschüsse für die Berechnung gemäß diesem Absatz wie vorfinanzierte Beiträge und nicht als Einschüsse.

f) Bei Anwendung der Marktbewertungsmethode ersetzt die ZGP die Formel nach Artikel 292 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] durch folgende:

$$PCE_{\text{red}} = 0.15 \cdot PCE_{\text{gross}} + 0.85 \cdot NGR \cdot PCE_{\text{gross}};$$

wobei der Zähler von NGR gemäß Artikel 269 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] berechnet wird, unmittelbar bevor Nachschüsse am Ende des Abwicklungszeitraums tatsächlich getauscht werden, und der Zähler gleich den Brutto-Wiederbeschaffungskosten ist.

f) Bei Anwendung der Marktbewertungsmethode nach Artikel 269 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ersetzt die ZGP die Formel nach Artikel 292 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] durch folgende:

$$PCE_{\text{red}} = 0.15 \cdot PCE_{\text{gross}} + 0.85 \cdot NGR \cdot PCE_{\text{gross}};$$

wobei der Zähler von NGR gemäß Artikel 269 Absatz 1 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] berechnet wird, unmittelbar bevor Nachschüsse am Ende des Abwicklungszeitraums tatsächlich getauscht werden, in der Zähler gleich den Brutto-Wiederbeschaffungskosten ist.

- g) Kann eine ZGP NGR nicht gemäß Artikel 291 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ermitteln, so
- i) teilt sie den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern und deren zuständigen Behörden mit, dass sie NGR nicht berechnen kann und legt die Gründe dafür dar;
  - ii) darf sie bei der Berechnung von  $PCE_{red}$  nach Buchstabe f drei Monate lang für NGR einen Wert von 0,3 ansetzen;
- h) Ist die ZGP am Ende des unter Buchstabe g Ziffer ii genannten Zeitraums noch immer nicht zur Berechnung des NGR-Werts in der Lage, so
- i) berechnet  $K_{CCP}$  nicht mehr und
  - ii) teilt dies den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern und deren zuständigen Behörden mit;
- i) Zur Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts bei Optionen und Swaptionen gemäß der Marktbewertungsmethode nach Artikel 269 der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] multipliziert eine ZGP den Nominalbetrag des Kontrakts mit dem in Artikel 274 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] definierten absoluten Delta-Wert der Option ( $\partial V / \partial p$ );
- j) Hat eine ZGP mehr als einen Ausfallfonds, nimmt sie die Berechnung nach Artikel 50a Absatz 2 für jeden Fonds getrennt vor.

*Artikel 50c*  
*Information*

1. Für die Zwecke des Artikels 298a der Verordnung [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] macht eine ZGP den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern und deren zuständige Behörden folgende Angaben:

- a) das hypothetische Kapital ( $K_{CCP}$ ),
- b) die Summe der vorfinanzierten Beiträge ( $DF_{CM}$ ),
- c) den Betrag ihrer vorfinanzierten finanziellen Mittel, die sie nach geltendem Recht oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit ihren Clearingmitgliedern zur Deckung der durch den Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder bedingten Verluste einsetzen muss, bevor sie die Ausfallfondsbeiträge der übrigen Clearingmitglieder ( $DF_{CCP}$ ) verwenden darf,
- d) die Gesamtzahl ihrer Clearingmitglieder (N),
- f) den in Artikel 50d definierten Konzentrationsfaktor ( $\beta$ ),
- g) die Summe aller vertraglich zugesagten Beiträge ( $DF_{CM}^c$ ).

Hat eine ZGP mehr als einen Ausfallfonds, macht sie die Angaben nach Unterabsatz 1 für jeden Fonds getrennt.



2. Die ZGP informiert die Instituten unter ihren Clearingmitgliedern mindestens quartalsweise oder häufiger, wenn deren zuständige Behörden dies verlangen.
3. Die EBA arbeitet technische Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
  - a) das einheitliche Formblatt für die Angaben nach Absatz 1;
  - b) Häufigkeit und Termine der Information nach Absatz 2;
  - c) die Fälle, in denen die zuständige Behörde eines als Clearingmitglied auftretenden Instituts die Angaben häufiger verlangen kann als unter Buchstabe a festgelegt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

## *Artikel 50d*

### *Berechnung der von der ZGP zu meldenden besonderen Positionen*

Für die Zwecke des Artikels 50c gilt Folgendes:

- a) Sieht die Satzung einer ZGP vor, dass sie ihre finanziellen Mittel ganz oder teilweise parallel zu den vorfinanzierten Beiträgen der Clearingmitglieder derart verwenden muss, dass diese Mittel den vorfinanzierten Beiträgen eines Clearingmitglieds in Bezug auf das Auffangen von Verlusten der ZGP bei Ausfall oder Insolvenz eines oder mehrerer ihrer Clearingmitglieder der Höhe nach entsprechen, schlägt sie den entsprechenden Betrag dieser Mittel auf  $DF_{CM}$  auf;
- b) Sieht die Satzung einer ZGP vor, dass diese nach Verbrauch der Mittel des Ausfallfonds, aber vor Abruf der vertraglich zugesagten Beiträge ihrer Clearingmitglieder ihre finanziellen Mittel ganz oder teilweise zur Deckung der durch den Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder bedingten Verluste einsetzen muss, so schlägt die ZGP den entsprechenden Betrag dieser zusätzlichen finanziellen Mittel ( $DF_{CCP}^a$ ) auf die Gesamtsumme der vorfinanzierten Beiträge (DF) wie folgt auf:

$$DF = DF_{CCP} + DF_{CM} + DF_{CCP}^a.$$

c) Eine ZGP berechnet den Konzentrationsfaktor ( $\beta$ ) nach folgender Formel:

$$\beta = \frac{PCE_{red,1} + PCE_{red,2}}{\sum_i PCE_{red,i}}$$

dabei entspricht

$PCE_{red,i}$  dem reduzierten Wert des potenziellen künftigen Kreditrisikos bei allen Kontrakten und Transaktionen einer ZGP mit Clearingmitglied  $i$ ;  $PCE_{red,1}$  dem reduzierten Wert des potenziellen künftigen Kreditrisikos bei allen Kontrakten und Transaktionen einer ZGP mit dem Clearingmitglied, das den höchsten  $PCE_{red}$ -Wert aufweist;

$PCE_{red,2}$  dem reduzierten Wert des potenziellen künftigen Kreditrisikos bei allen Kontrakten und Transaktionen einer ZGP mit dem Clearingmitglied, das den zweithöchsten  $PCE_{red}$ -Wert aufweist.

2. In Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 648/2012 wird folgender Absatz eingefügt:

'5a. Bis 15 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des letzten der elf am Ende des Artikels 89 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards oder bis gemäß Artikel 14 jener Verordnung über die Zulassung der ZGP entschieden wurde, verfährt die ZGP wie in Unterabsatz 3 erläutert.

Bis 15 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des letzten der elf am Ende des Artikels 89 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards oder bis gemäß Artikel 25 jener Verordnung über die Anerkennung der ZGP entschieden wurde, wenn dieser Zeitpunkt der frühere ist, verfährt die ZGP wie in Unterabsatz 3 erläutert.'

---